

**103. Zur Frage der Abhängigkeit der Anstiftung von der Haupttat. Keine „fortgesetzte“ Anstiftung, wenn mehrere Personen zum Meineid angestiftet werden.**

III. Strafsenat. Ur. v. 19. Oktober 1936 g. R. 3 D 199/36.

I. Schwurgericht Paderborn.

Gründe:

Das angefochtene Urteil ist nur insofern zu beanstanden, als es in der Anstiftungstätigkeit des Beschwerdeführers den Angeklagten K., F. Sch., W., J. H. und J. Sch. gegenüber fünf selbständige Straftaten findet. Der Beschwerdeführer hat diese fünf Angeklagten zunächst in einer gemeinsamen Besprechung und alsdann noch jeden einzelnen von ihnen in wiederholten besonderen Unterredungen aufgefordert, in einem Verfahren, das wegen Betrugsversuches gegen ihn eingeleitet worden war, als Zeugen unter ihrem Eid über den Umfang eines Brandschadens falsch auszusagen. Wie das Schwurgericht ersichtlich annimmt, waren die Sonderrücksprachen nur je in Verbindung mit der Gesamtbesprechung ursächlich für den Entschluß

der fünf Personen, die ihnen von dem Beschwerdeführer angebotenen Meineide zu leisten. Etwas anderes wird sich in Fällen dieser Art auch nur selten feststellen lassen, da es sich um innere Vorgänge handelt, von denen selbst die unmittelbar Beteiligten oft keine klare Vorstellung haben. Hiernach ist die Annahme, der Beschwerdeführer habe sich fünf selbständiger strafbarer Handlungen schuldig gemacht, nicht gerechtfertigt; vielmehr treffen die fünf Anstiftungen zum Meineid tateinheitlich zusammen (gleichartige Tateinheit). Dies ergibt sich aus dem Urteil des ersten Straassenats RGSt. Bd. 70 S. 26, das — in dem dort dargelegten eng begrenzten Umfange — von dem in der Rechtsprechung bisher vertretenen Grundsatz abweicht, daß die Teilnahme von der Haupttat abhängig ist.

Anderz wäre die Sachlage zu beurteilen, wenn die Gesamtbesprechung wirkungslos geblieben wäre und die fünf Personen sich ausschließlich je auf die Einzelrücksprachen hin zur Leistung der Falscheide entschlossen hätten. Dann würden die fünf Anstiftungen im Verhältnis der Tateinheit zueinander stehen; von Tateinheit könnte um deswillen keine Rede sein, weil sich die äußeren Tatbestände in keinem Punkte decken würden (RGSt. Bd. 66 S. 359, 362 und die dort angeführten Urteile). Auch Fortsetzungszusammenhang könnte nicht angenommen werden. Abgesehen davon, daß hierfür kein Bedürfnis bestände, würden sich aus der Eigenart des Verbrechens des Meineides auch rechtsgrundsätzliche Bedenken gegen eine solche Annahme ergeben (vgl. RGSt. Bd. 37 S. 92, Bd. 61 S. 199, 201). Im übrigen gelten auch hier die Erwägungen, die der Große Senat für Strafsachen in seinem Beschluß vom 11. Juli 1936 (RGSt. Bd. 70 S. 243) angestellt hat.

Mit Recht hat hiernach das Schwurgericht zwei selbständige Handlungen angenommen, soweit der Beschwerdeführer die Mitangeklagten Vo. und Th. S., die der gemeinschaftlichen Besprechung nicht beigewohnt hatten, je in besonderen Unterredungen zur Leistung eines Meineides in derselben Richtung wie die fünf anderen Mitangeklagten angestiftet hat. Insofern ist die Revision des Beschwerdeführers unbegründet; seine Verurteilung zu zwei Zuchthausstrafen von je zwei Jahren bleibt bestehen; ebenso die vom Schwurgericht ausgesprochene Nebenfolge der Eidesunfähigkeit. Demnächst ist für die einheitliche Anstiftung, die der Beschwerdeführer den oben-erwähnten fünf Angeklagten gegenüber begangen hat, eine weitere

---

Einzelstrafe festzusetzen, aus den drei Einzelstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden und neben dieser auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen (RGEt. Bd. 36 S. 88, 89).